



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Helmut Brunner, Jürgen W. Heike, Bernd Kränzle, Andreas Lorenz, Dr. Franz Rieger, Andreas Schalk, Karl Straub, Manuel Westphal** CSU

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts
(Drs. 17/22094)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 5 Nr. 1 am und
2. § 2 Nr. 8, 12 und 13 sowie §§ 3 und 4 am in Kraft.“

Begründung:

Der bisherige Inhalt von § 6 Abs. 2 wird zu § 6 Abs. 2 Nr. 2.

Mit der Einfügung von § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Möglichkeit geschaffen, § 5 Nr. 1 noch vor Errichtung des Gerichts in Kraft zu setzen. Damit kann der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts so ernannt werden, dass dem Gericht unmittelbar mit Errichtung ein Präsident/eine Präsidentin vorsteht. Dies ist für einen sorgfältigen Aufbau sinnvoll.